



## eröffnet am 19. Mai 2018

Die Vorbereitungen im und rund um das Freibad laufen seit Wochen auf Hochtouren. Es wird gewerkelt, gebastelt und organisiert, um den Badegästen auch wieder 2018 eine sichere Badesaison für Spaß und Erholung bieten zu können.

### Kassenanlage

Seit der Badesaison im vergangenen Jahr gibt es im Rodach Beach eine neue Kassenanlage. Über diese Anlage können nun alle möglichen Einzeleintrittskarten, Wert-, Zeit- und Saisonkarten gelöst werden. Auch sind jetzt die Tarife für die Familien-Saisonkarten eingepflegt worden.

**Bitte beachten:** Ein 50 €-Schein wird vom Kassenautomat nicht angenommen, wenn der zu zahlende Betrag weniger als 30,00 € beträgt, da als Wechselgeld nur Münzen ausgegeben werden. Ab 14.05.2018 ist die Kassenanlage betriebsbereit und es können dann schon vorab Saisonkarten gelöst werden.

### Tarife

Die bestehenden Tarife haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

#### Einzeleintritte

Jugendliche ab 6 Jahre	1,50 €
Erwachsene ab 18 Jahre	2,50 €
<i>ermäßigt</i> *	1,50 €
Frühschwimmer (gültig von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr)	1,50 €
Abendschwimmer (gültig von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr)	1,50 €

#### Wertkarten (zuzügl. 5 € Pfand)<sup>1</sup>

Wert 12,50 €	10,00 €
Wert 20,00 €	16,00 €
Wert 30,00 €	24,00 €

#### Saisonkarten (zuzügl. 5 € Pfand je Karte)<sup>1</sup> Personalisierung beim Bademeister!

Jugendliche ab 6 Jahre	25,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	50,00 €
<i>ermäßigt</i> *	25,00 €
Familienkarte 2 Erwachsene + 1 Kind	110,00 €
Familienkarte 2 Erwachsene + 2 Kinder und mehr	120,00 €
Alleinerziehende + 1 Kind	60,00 €
Alleinerziehende + 2 Kinder und mehr	80,00 €

#### Saison-Sonderkarten (zuzügl. 5 € Pfand)<sup>1</sup> Personalisierung beim Bademeister!

Frühschwimmerkarte (gültig von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr)	40,00 €
Abendschwimmerkarte (gültig von 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr)	40,00 €

#### Zeitkarte (gültig 30 Kalendertage) zuzügl. 5 € Pfand<sup>1</sup> Personalisierung beim Bademeister!

Jugendliche ab 6 Jahre	10,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	25,00 €
<i>ermäßigt</i> *	10,00 €

\* *Schwerbehinderte mit Ausweis, Schüler und Studenten mit gültigem Ausweis*

<sup>1</sup> Das Pfand wird bei Rückgabe der Karte wieder erstattet.

### **Pfandrückgabe**

Es sind noch viele Karten aus 2017, für die Pfand bezahlt wurde, in Umlauf. Diese Karten können ab 14.05. am Kassenautomat zurückgegeben werden oder für die Saison 2018 wieder verwendet werden. Wertkarten können nur zurückgegeben werden, wenn das Guthaben vollständig aufgebraucht ist. Restguthaben können für die Badesaison 2018 wieder verwendet werden. Eine Auszahlung von Restguthaben ist **nicht** möglich.

### **Verkauf von Saisonkarten**

Der Verkauf der Saisonkarten sowie aller anderen Eintrittskarten findet ausschließlich im Freibad an der Kassenanlage statt. Die ausgegebenen Gutscheine können beim Bademeister eingelöst werden.

### **Personalisierung**

Alle Saisonkarten und Zeitkarten müssen beim Bademeister personalisiert werden. Bitte lassen Sie unverzüglich Ihre Karte unter Vorlage eines Ausweises bei einem diensthabenden Bademeister personalisieren, da wir stichprobenartig Kontrollen durchführen.

### **Frühschwimmen**

Durch die Erweiterung unseres Teams und Einführung eines Schichtplans findet auch weiterhin das Frühschwimmen unter Badeaufsicht statt und zwar am Dienstag, Donnerstag und Samstag von 06:30 Uhr bis 8.00 Uhr.

In Kooperation mit der Stadt Kronach können Saisonkarteninhaber auch das Frühschwimmer-Angebot im Crana Mare in Kronach **kostenlos** nutzen, das immer am Montag, Mittwoch und Freitag stattfindet. Wer dies in Anspruch nehmen möchte, trägt sich bitte im Rodach Beach beim Bademeister in die entsprechende Liste ein und bekommt dann im Crana Mare kostenlosen Zutritt für das Frühschwimmen.

### **Neue Rutsche**

Mit unserem Unterstützungsverein, dem Rodach Beach Club e. V. konnten wir viele Attraktivitätssteigerungen vornehmen. Neben dem Volleyballfeld, dem Lounge-Bereich, den Sonnenschirmen, Liegen und der Kindermatschke wurde auch eine neue Wellen-Rutsche eingebaut, die schon für viel Begeisterung sorgte. Da die Kinder nicht immer die Gefahren im Eifer des Spielens erkennen, bitten wir darum die Kinder bereits im Vorfeld auf Vorsicht und Rücksicht gegenüber anderer Kinder hinzuweisen. Das Badepersonal ist berechtigt und angewiesen, für Sicherheit an der Rutsche zu sorgen.

### **Erneuerung der sanitären Anlagen**

Im vergangenen Winter wurde weiterhin an der Erneuerung der sanitären Anlagen gearbeitet. Der zweite Abschnitt – die Herren-Duschen – ist bereits abgeschlossen. Von den Wasseranschlüssen bis hin zu neuen Fliesen und Duschkabinen wurde alles komplett neu gestaltet. Nach der Badesaison im Herbst sind die Toiletten-Anlagen an der Reihe.

### **Sicherheit der Badegäste**

Die Sicherheit unserer Badegäste liegt uns sehr am Herzen. Im vergangenen Jahr haben wir unser Badepersonal aufgestockt, Ausbildungs- und Eignungsbefähigungen wurden aufgefrischt. Somit ist für die Sicherheit im Wasser und auf dem gesamten Schwimmbad-Areal bestmöglich für unsere Badegäste gesorgt.

### **Kantinenpächter**

Überraschenderweise hat Tobias Holland uns mitgeteilt, dass die Kantine nicht weiter betrieben werden kann. Wir suchen nun eine/n neue/n Kantinenpächter/-in und hoffen, dass das Glück auf unserer Seite ist und wir fündig werden.

### **Öffnungszeiten**

09:00 bis 20:00 Uhr täglich

06:30 bis 08:00 Uhr am Dienstag, Donnerstag und Samstag für Frühschwimmer

Letzter Einlass ist jeweils 30 Minuten vor Schließung.

Badeschluss ist 15 Minuten vor Schließung.

Die Schließung des Freibades bei schlechten Witterungsbedingungen ist sowohl vollständig als auch stundenweise möglich.



## **Haus- und Badeordnung für das Freibad „Rodach Beach“**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Das Freibad „Rodach Beach“ ist eine gemeindeeigene und gemeinnützige Einrichtung und dient der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades „Rodach Beach“. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
3. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittsklippe erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an.
4. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mit zum Beckenbereich mitgebracht werden.
7. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
8. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Ein dauernder Ausschluss vom Badebesuch kann von der Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden.
9. In beiden Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
11. Bei allen Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Es ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaige Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Bediensteten eingehalten werden. Deren eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
12. Der Besuch des Bades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

## **§ 2 Zutritt zum Bad**

1. Die Benutzung des Bades im Rahmen dieser Badeordnung steht gegen Zahlung des Eintritts jedem zu.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die offensichtlich unter Drogen stehen oder stark alkoholisiert sind,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Anfallskranken und sonstigen nicht schwimmsicheren Personen ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Für Schwimmkurse gelten besondere Regelungen.
4. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
5. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn die Eintrittsklippe nach Maßgabe der geltenden Vorschrift nicht rechtzeitig benutzt wird.
6. Besichtigungen des Bades bedürfen der Zustimmung des Badepersonals.
7. Zu den Maschinen- und Heizungsräumen hat nur das zuständige Personal Zutritt.

## **§ 3 Benutzungsentgelte**

1. Die Benutzungsentgelte sind im Eingangsbereich des Freibades veröffentlicht.
2. Bezahlter Eintritt wird nicht zurückgenommen.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Dauerkarte gilt im Jahr des Erwerbs und ist nicht übertragbar.

Eintritt ist lediglich bis 30 Minuten vor Schließung erlaubt.

## **§ 4 Benutzungs- und Badezeiten**

1. Die Nutzungszeiten, die am Eingang bekannt gegeben sind, sind einzuhalten.
2. Eine Begrenzung der Badezeit besteht nicht. Die Badezeit endet beim Verlassen des Bades, spätestens 15 Minuten vor dem Betriebsschluss.
3. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

## **§ 5 Verhalten des Besuchers**

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden.

Insbesondere ist zu unterlassen:

- a) das Badewasser und die Umkleidekabinen zu verunreinigen,
- b) andere Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst zu belästigen,
- c) vom längsseitigen Beckenrand und querseitigen Beckenrand des Nichtschwimmerteils in das Schwimmbecken zu springen,
- d) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen.
- e) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen.

- f) die Benutzung von Schwimmflossen oder sonstigen Sportgeräten ist untersagt. Befreiungen hiervon sind nach gesonderter Zustimmung des Aufsichtspersonals möglich,
- g) das Mitbringen von Tieren,
- h) das Rauchen in den Umkleieräumen und Sanitäreinrichtungen,
- i) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
- j) Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Glas und sonstigen scharfen Gegenständen.
- k) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- l) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- m) Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Zusätzlich ist noch zu beachten:

1. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
3. Das Betreten der abgesperrten Rasenteile ist untersagt.
4. Nach Ende der Freibadsaison sind alle Schränke zu leeren. Das Badepersonal hat das Recht, noch verschlossene Schränke zu öffnen und zu leeren. Für Schäden an den Schlössern wird keine Haftung übernommen.
5. Die in den Schränken vorgefundenen Gegenstände werden für die Dauer eines Jahres aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften versteigert.

## **§ 6**

### **Körperreinigung vor Benutzung des Freibades**

1. Jeder Besucher des Schwimmbades ist verpflichtet, sich vorher in den Duschräumen zu reinigen bzw. im Freibadbereich zu brausen. Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
2. Im Schwimmbecken und Durchschreitebecken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Gleiches gilt für die Verwendung von übelriechenden Einreibemitteln im gesamten Badbereich.

## **§ 7**

### **Badebekleidung**

1. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.
2. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
3. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Badpersonal.
4. Für Säuglinge und Kleinkinder sind spezielle Badewindeln zwingend vorgeschrieben.

## **§ 8**

### **Schwimmbecken**

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbereich ist nicht gestattet.
2. Bei fehlender Trennleine im Schwimmbecken ist für Nichtschwimmer die Nutzung des Schwimmbeckens verboten.
3. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Der Beckenumgang des Schwimmbeckens im Freibad darf von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
4. Die Benutzung der Rutsche geschieht auf eigene Gefahr. Die zusätzlichen Benutzungshinweise an der Rutsche sind unbedingt zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Badeordnung.

## **§ 9 Schwimmunterricht**

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt ist nur den geeigneten Personen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gestattet. Die Anträge mit Nachweis der Eignung (Ausbildungsnachweis usw.) sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

## **§10 Badeaufsicht**

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen.
2. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Für das Kinderbecken sind die Eltern zur Aufsicht verpflichtet.

## **§11 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Die gilt nicht für die Haftung wegen eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltpflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

## **§12 Besondere Einrichtungen**

Für sonstige Einrichtungen des Bades (z.B. Rutschen, Sprungbereich, Sanitärbereich, Umkleidekabinen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

**§13**  
**Ausnahmen, Wünsche und Beschwerden**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen, können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

**§15**  
**Inkrafttreten**

Diese Badeordnung wurde am 28.07.2014 vom Marktgemeinderat genehmigt und tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Badeordnung treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Marktrodach, den 22.04.2018

Norbert Gräbner  
Erster Bürgermeister